

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-stromsteuerbefreiung-fuer-im-wechselrichter-von-photovoltaikanlagen-verwendeten-strom-bestaetigt.html>

 15.04.2016

Indirekte Steuern/Zoll

## **BFH: Stromsteuerbefreiung für im Wechselrichter von Photovoltaikanlagen verwendeten Strom bestätigt**

Wechselrichter, mit denen Gleich- in Wechselstrom umgewandelt wird, sind notwendige Hilfs- und Nebenanlagen. Der verwendete Strom unterliegt der Befreiung von der Stromsteuer.

### **Sachverhalt**

Im zugrunde liegenden Fall stritt sich der Betreiber eines Solarparks mit dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) über die Stromsteuerbefreiung für Strom zum Betrieb von Wechselrichtern. Der Betreiber verbrauchte externen Strom für das Hochfahren und Bereithalten von Wechselrichtern (Beheizen im Winter, Kühlen im Sommer). Mit diesen wird der Gleichstrom aus den Photovoltaik-Modulen in Wechselstrom umgewandelt, der dann in das allgemeine Leitungsnetz eingespeist wird.

Für den verbrauchten Strom beantragte der Betreiber die steuerfreie Entnahme. Das HZA verweigerte die Erlaubnis mit der Begründung, die Wechselrichter seien keine Neben- oder Hilfsanlagen von Stromerzeugungsanlagen, sondern Anlagen zur Einspeisung des bereits in den Solarzellen abschließend erzeugten Stroms in das öffentliche Netz.

### **Entscheidung**

Der BFH bejahte den Charakter von Wechselrichtern als Neben- und Hilfsanlagen von Stromerzeugungsanlagen. Er stützte seine Entscheidung auf die Wortlautauslegung des § 12 Absatz 1 StromStV. Danach muss zwischen einer Neben- bzw. Hilfsanlage und der Stromerzeugungsanlage ein derart enger Zusammenhang bestehen, dass letztere bei isolierter Betrachtung alleine nicht betrieben werden könnte. Dieser enge Zusammenhang ist im Lichte der unionsrechtlichen Grundlage des sog. Herstellerprivilegs in Art. 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie insofern weit zu verstehen, dass das Gesetz nicht nur technische, sondern auch rechtliche Erfordernisse für die Betriebsfähigkeit als ausreichend betrachtet.

Der Senat argumentierte weiter, dass die bloße Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom schon keinen Verbrauch i. S. d. StromStG darstellt, weil das Gesetz als Steuergegenstand nur Strom kennt und nicht nach den verschiedenen Stromarten differenziert. Folglich liegt ohne Verbrauch aber auch keine steuerpflichtige Entnahme für den steuerrechtlich freien Verkehr vor.

Im Hinblick auf die technischen Erfordernisse im konkreten Fall stellte der BFH dementsprechend auf den Sinn und Zweck der Steuerbefreiung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG ab. Demnach ist für das Herstellerprivileg das fertige „marktfähige“ Endprodukt maßgeblich. Für den Betreiber des Solarparks war der Gleichstrom aus den Solarmodulen aber noch nicht marktfähig, da das öffentliche Netz zur Einspeisung Wechselstrom erfordert.

### **Betroffene Normen**

Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie)

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG

§ 12 Absatz 1 StromStV

### **Anmerkungen**

Für Betreiber von Photovoltaikanlagen bieten sich interessante Einsparmöglichkeiten. Sollte das HZA bei der Beantragung einer Erstattung abschlägig entscheiden, lohnt sich ein Rechtsbehelfsverfahren. Und für die Zukunft sollten entsprechende Erlaubnisse zur steuerfreien Entnahme von Strom beantragt werden. Zwar beträgt die Besteuerung lediglich 2,05 Cent/Kilowattstunde, aber gerade bei großen Anlagen können in absoluten Zahlen größere Beträge erstattet werden.

### **Vorinstanz**

Finanzgericht München, Urteil vom 03.04.2014, 14 K 1039/11

**Fundstelle**

BFH, Urteil vom 06.10.2015, [VII R 25/14](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.